

Elterngeld, Elternzeit, Sommerferien (NRW)

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 7. Mai 2025 20:41

Eigentlich müsste die Teilzeit mit dem Geburtstag beginnen, es wäre auch nicht rechtsmissbräuchlich (Recht ist Recht und bietet Optionen), da das Kind dort geboren ist. Die Frage ist natürlich, ob du das durchsetzen willst durch die Instanzen wenn es anders geregelt ist in der Praxis ;-).

In eurem konkreten Fall sollte eine direkte Zahlung möglich sein:

Zitat:

„Allerdings gibt es Ausnahmen: Wenn das Ende des Elterngeldbezugs oder der Höchstanspruch auf Elternzeit in diese Zeiträume fällt, findet die Sperrfrist keine Anwendung. In solchen Fällen muss ein nahtloser Wiedereinstieg auch in Ferienzeiten gewährleistet werden. Die GEW NRW hat zudem erreicht, dass die Rückkehr für alle zumindest bis zu einer Woche vor dem Ende der Sommerferien möglich ist, sofern dies mit Bezug auf konkrete schulische Termine (z. B. Lehrerkonferenz) beantragt wird.“

—> in eurem Fall das Ende des Elterngeldbezugs

Quelle:

https://wuppertal.gew-nrw.de/fileadmin/Untergliederung/Wuppertal/Textdateien/kurz_und_knapp/GEW-Wuppertal-Elternzeit.pdf?

Es geht wohl eher um die Leute die bspw. die Elternzeit verlängern nach dem Elterngeld (bspw. von April bis Juli) und dann Vollzeit gehen für zwei Monate und wieder Elternzeit in Teilzeit bis zu den nächsten Ferien. Die Praxis dürfte aber legal sein, darf explizit von Angestellten praktiziert werden(siehe Merkblatt oben) und die Regelung ist auf Bundesrecht zurückzuführen und dürfte rechtlich höhergestellt sein. Wahrscheinlich hat einfach niemand geklagt...